

## Übersetzung aus dem Niederländischen

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### Artikel 1: Definitionen

- 1.1 Auftraggeber: Die natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung, die an Arbode mündlich oder schriftlich einen Auftrag zur Verrichtung von Tätigkeiten erteilt hat.
- 1.2 Arbode: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbode, ansässig in Papland 4D, 4206 CL Gorinchem und eingetragen bei der Handelskammer unter HR-Nummer 23076427.
- 1.3 Tätigkeiten: Alle von Arbode gemäß einem vom Auftraggeber erteilten Auftrag zu verrichtenden oder bereits verrichteten Tätigkeiten.
- 1.4 Auftragsvereinbarung: Die Vereinbarung, in der Arbode sich als Auftragnehmerin dem Auftraggeber verpflichtet, wonach sie Tätigkeiten für den Auftraggeber verrichtet.

#### Artikel 2: Geltungsbereich

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen anwendbar, die der Auftraggeber und Arbode geschlossen haben, des Weiteren auf alle Offerten und Angebote von Arbode an den Auftraggeber sowie andere Verpflichtungen und Rechtsgeschäfte von Arbode.
- 2.2 Das in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmte gilt soweit die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren. Die Anwendbarkeit von eventuellen Einkaufs- oder anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.
- 2.3 Sofern eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, anfechtbar oder beseitigt ist, bleiben die übrigen Bestimmungen rechtsgültig.
- 2.4 Sofern die Vereinbarung, eine Offerte, ein Angebot, eine Verpflichtung oder ein anderes Rechtsgeschäft von Arbode einen Schreib- und/oder Tippfehler enthält, dann ist Arbode nicht aus dieser Vereinbarung, Offerte, dem Angebot, der Verpflichtung oder dem anderen Rechtsgeschäft verpflichtet.
- 2.5 Wenn eine Situation auftritt, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen ist, dann ist die Vereinbarung maßgeblich. Sollte (noch) keine Vereinbarung geschlossen sein, sind mündlich und/oder schriftlich getroffene Absprachen zwischen den Parteien maßgeblich.

#### Artikel 3: Zustandekommen und Dauer der Vereinbarung

- 3.1 Alle Offerten und Angebote von Arbode sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 3.2 Die Vereinbarung bezüglich der Verrichtung der Tätigkeiten kommt zustande sobald ein vom Auftraggeber erteilter Auftrag von Arbode empfangen und angenommen ist, ersichtlich aus der schriftlichen Bestätigung dessen durch Arbode oder dem Beginn der Tätigkeiten durch Arbode.
- 3.3 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn sich nicht aus Art oder Umfang des erteilten Auftrags ergibt, dass dieser für eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Projekt vereinbart wurde.

#### Artikel 4: Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Angaben und Unterlagen, die Arbode zur Ausführung ihres Auftrags nach ihrem Urteil benötigt, Arbode rechtzeitig in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mitarbeit zu leisten, die Arbode für nötig erachtet um die Tätigkeiten auf die richtige Weise durchführen zu können, wie unter anderem das Zur-Verfügung-Halten der Mitarbeiter des Auftraggebers zu den vereinbarten Zeiten und auf Verlangen das Zur-Verfügung-Stellen hinreichender Büro- und/oder Untersuchungsräumlichkeiten mit geeigneter Einrichtung.
- 4.2 Arbode hat das Recht, die Durchführung des Auftrags bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem der Auftraggeber die Verpflichtungen aus Artikel 4.1. vollständig erfüllt hat.
- 4.3 Sofern Arbode auf benötigte Angaben und Unterlagen wartet, wie in Absatz 1 dieses Artikels angeführt, werden die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht ausgesetzt.

#### Artikel 5: Durchführung der Tätigkeiten

- 5.1 Arbode bestimmt die Weise, auf die die Tätigkeiten durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Tätigkeiten wird Arbode die nötige Sorgfalt einhalten und wird nach besten Kräften die Interessen des Auftraggebers berücksichtigen.

5.2 Die Durchführung der Tätigkeiten findet in den Büroräumen in einer der Niederlassungen von Arbode statt, wenn nicht vereinbart wurde, dass die Tätigkeiten ganz oder teilweise im Büro des Auftraggebers oder an einem anderen Ort verrichtet werden.

5.3 Arbode ist berechtigt, bei der Durchführung der Vereinbarung mit dem Auftraggeber von Dienstleistungen Dritter Gebrauch zu machen. Arbode wird bei der Wahl dieser Dritten die nötige Sorgfalt einhalten. Soweit die eingesetzten Dritten ihre Haftung im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Tätigkeiten beschränken wollen, beinhalten alle an Arbode erteilten Aufträge die Berechtigung von Arbode, derartige Haftungsbeschränkungen auch im Namen des Auftraggebers zu akzeptieren. Jede eigene Haftung von Arbode für unvorhergesehene Mängel eingesetzter Dritter ist ausgeschlossen.

5.4 Sofern sich nach Abschluss der Vereinbarung ergibt, dass mehr Tätigkeiten notwendig sind als von Arbode ursprünglich veranschlagt, wird Arbode dies dem Auftraggeber so schnell wie möglich melden mit Angabe von Art, Umfang und Kosten der zusätzlichen Tätigkeiten.

5.5 Die Kosten, die mit den im vorigen Absatz genannten zusätzlichen Tätigkeiten verbunden sind, gehen zu Rechnung des Auftraggebers. In einem solchen Fall kann der Auftraggeber die Vereinbarung schriftlich durch Kündigung beenden, es sei denn, die zusätzlichen Tätigkeiten ergeben sich aus Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

5.6 Bei einer Kündigung wie im vorangehenden Absatz beschrieben ist der Auftraggeber verpflichtet, Arbode die bereits verrichteten Tätigkeiten und die Arbode bereits entstandenen Kosten zu vergüten.

5.7 Die vereinbarten Fristen zur Verrichtung der Tätigkeiten sollen von Arbode nach Möglichkeit eingehalten werden. Die einmalige Überschreitung einer (Lieferungs-)Frist bringt Arbode jedoch nicht in Verzug, wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass diese (Lieferungs-)Frist als Notfrist angesehen werden muss.

5.8 Die in den Vereinbarungen, Angeboten, Offerten, Verpflichtungen und Rechtsgeschäften von Arbode genannten Fristen sind niemals Notfristen.

5.9 Keine der Parteien ist zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gehalten, wenn die durch höhere Gewalt davon abgehalten wird.

5.10 Unter höherer Gewalt wird unter anderem verstanden Krieg, Kriegsgefahr, (Natur-) Katastrophen, Streiks, Blockaden, ernsthafte Betriebsstörungen, Brand, andauernde Computerstörungen, Epidemien, Erkrankung der Arbeitnehmer von Arbode, die an der Verrichtung der Tätigkeiten beteiligt sind oder der von Arbode eingeschalteten Dritten und die nicht rechtzeitige Lieferung durch Zulieferer von Arbode.

5.11 Im Fall von höherer Gewalt ist Arbode nicht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

5.12 Wenn die höhere Gewalt länger als zwei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen. Arbode ist in diesem Fall nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Schadensersatz zu leisten.

#### **Artikel 6: Beschwerdeverfahren**

6.1 Wenn der Auftraggeber mit den verrichteten Tätigkeiten oder dem Service von Arbode nicht zufrieden ist oder wenn der Auftraggeber mit (dem Betrag auf) einer empfangenen Rechnung nicht einverstanden ist, kann er darüber bei der Geschäftsleitung von Arbode eine Beschwerde einreichen.

6.2 Die Beschwerde wird bearbeitet, untersucht und abgewickelt gemäß dem Beschwerdeverfahren von Arbode, das Teil ihres ISO 9001 zertifizierten Qualitätsmanagementsystems ist.

6.3 Nach Einreichen der Beschwerde gewährt der Auftraggeber Arbode 5 Werktage, um die Beschwerde zu bearbeiten, zu untersuchen und abzuwickeln.

6.4 Während des Bearbeitens, Untersuchens und Abwickelns einer Beschwerde durch Arbode werden die (Zahlungs-) Verpflichtungen des Auftraggebers nicht ausgesetzt.

6.5 Wenn der Auftraggeber bei einer Beschwerde oder einer Forderung angibt - oder dies anderweitig deutlich wird -, dass er von dem Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 6.1 keinen Gebrauch machen möchte, oder wenn der Auftraggeber angibt, dass dieses Beschwerdeverfahren zu keinem für ihn befriedigendem Ergebnis geführt hat und dass er seine Beschwerde oder Forderung aufrecht erhält, wird Arbode anhand der Bestimmungen des Artikel 7 beurteilen, ob sie für den Schaden des Auftraggebers haftbar ist. Arbode wird ihren Standpunkt dazu so schnell wie möglich dem Auftraggeber mitteilen.

6.6 Wenn es um eine berechtigte Beschwerde des Auftraggebers geht, wird diese Beschwerde von Arbode durch Erstattung des Rechnungsbetrags, der erneuten Durchführung der Vereinbarung oder durch Beseitigen des Beschwerdegrundes abgewickelt, wobei lediglich der mangelhafte Teil der Durchführung erneut geleistet wird.

**Artikel 7: Haftung**

7.1 Arbode akzeptiert eine Haftung nur soweit diese sich aus den Bestimmungen des Artikel 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt. Wenn Arbode dem Auftraggeber im Zuge der Abwicklung einer Beschwerde gemäß Artikel 6.2 eine Vergütung oder Ausgleichszahlung für erlittenen Schaden oder Unannehmlichkeiten anbietet, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass Arbode die Haftung übernimmt.

7.2 Arbode ist nicht haftbar für Schäden, die der Auftraggeber infolge eines Mangels in der Durchführung der Arbeiten durch Arbode erleidet, es sei denn, der Schaden folgt aus Vorsatz oder grob fahrlässigem Verschulden eines oder mehrerer Führungskräfte von Arbode.

7.3 Ein Schaden, der nach Urteil des Auftraggebers durch einen Mangel von Arbode aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Führungskräfte verursacht wurde, muss Arbode so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach seinem Entstehen, schriftlich angezeigt werden. Für einen Schaden, der nicht innerhalb dieser Frist Arbode zur Kenntnis gebracht wird, kommt eine Vergütung nicht in Betracht, es sei denn, der Auftraggeber kann glaubhaft machen, dass er den Schaden vernünftigerweise nicht früher melden konnte.

7.4 Arbode ist in keinen Fall haftbar für Folgeschäden, indirekte Schäden und Betriebsschäden.

7.5 Wenn – unter Beachtung der Artikel 7.2, 7.3 und 7.4 – dennoch eine Haftung von Arbode für Schäden, die der Auftraggeber wegen Mängeln in der Durchführung der Tätigkeiten erlitten hat, entsteht, ist diese Haftung in allen Fällen begrenzt auf den Gesamtbetrag, der mit dem Auftrag verbunden ist, in dem Sinne, dass bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamthaftung in jedem Fall auf die durch den Auftraggeber zu zahlende Vergütung über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten direkt vor Eintritt des schadensverursachenden Ereignisses beschränkt sein soll.

7.6 Der Auftraggeber stellt Arbode vor allen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt mit der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten zusammenhängen. Darunter fallen auch Ansprüche von Mitarbeitern von Arbode, die bei der Durchführung von Tätigkeiten Schäden erleiden infolge einer Handlung oder eines Unterlassens des Auftraggebers oder infolge einer unsicheren Situation in dessen Einrichtung.

7.7 Jeder Anspruch hinsichtlich einer eventuellen Haftung von Arbode verjährt nach mindestens zwei Jahren.

**Artikel 8: Annullierung und Kündigung**

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Tätigkeiten kostenlos schriftlich zu annullieren, sofern die Annullierung von Arbode mindestens zehn (10) Werktagen vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeiten empfangen wurde. Bei einer späteren Annullierung ist Arbode berechtigt, dem Auftraggeber den vollständigen vereinbarten Betrag für die zu verrichtenden Tätigkeiten in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass die Tätigkeiten aus dem Erteilen von Ausbildung oder Training bestehen, wird die Änderung des vereinbarten Datums als Annullierung im Sinne dieses Artikels angesehen.

8.2 Arbode ist bestrebt, die geplante Ausbildung oder das Training immer stattfinden zu lassen. Wenn durch unvorhergesehene Umstände eine Ausbildung oder ein Training durch Arbode annulliert oder verschoben werden muss, übernimmt Arbode keine Haftung für eventuelle Schäden, die sich hieraus für den Auftraggeber und/oder individuelle Teilnehmer an der Ausbildung oder dem Training ergeben.

8.3 Arbode ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung mittels einer schriftlichen Mitteilung an die Gegenpartei zu kündigen, wenn folgendes vorliegt: (Antrag auf ) Insolvenz des Auftraggebers, (Antrag auf) Zahlungseinstellung des Auftraggebers, Pfändung zu Lasten des Auftraggebers oder (drohende) Abwicklung oder Stilllegung des Betriebs des Auftraggebers. Alles, was der Auftraggeber aufgrund der Vereinbarung noch schuldig ist, ist sofort fällig. Arbode ist bei einer Kündigung aufgrund dieses Artikels niemals schadensersatzpflichtig gegenüber dem Auftraggeber.

**Artikel 9 : Bezahlung**

9.1 Die Bezahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, in Euro, mittels Überweisung des Rechnungsbetrages auf ein von Arbode anzugebendes Bankkonto und, soweit die Bezahlung sich auf Tätigkeiten bezieht, ohne Recht auf Abzug oder Aufrechnung. Durch eine Reklamation oder Beschwerde bezüglich der Rechnung wird die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht ausgesetzt.

9.2 Wenn die Bezahlung nicht innerhalb der in Artikel 9.1 genannten Frist erfolgt, ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und Arbode ist berechtigt, ohne weitere Mahnungen oder Aufforderungsschreiben dem Auftraggeber ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat in Rechnung zu stellen, bis zum Datum der vollständigen Leistung, ungemindert der weiteren Rechte von Arbode. Alle Kosten, die infolge der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einforderung des Anspruchs entstehen, inklusive der internen Kosten von Arbode und der Kosten für die Beauftragung Dritter, gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Kosten sind auf 15% des zu fordernden Betrages festgelegt, es sei denn, die tatsächlichen Kosten sind höher.

9.3 Wenn Arbode eine (An-)Zahlung vom Auftraggeber fordert, wird sie nicht mit der Durchführung der Vereinbarung beginnen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die (An-)Zahlung eingegangen ist.

#### **Artikel 10: Preise**

10.1 Alle genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und eventueller sonstiger staatlicher Abgaben, wenn nicht anders angegeben.

10.2 Wenn ein fester Gesamtpreis für eine Tätigkeit vereinbart wurde, ist Arbode berechtigt, jährlich zum 1. Januar die Preise für die vereinbarten Tätigkeiten anhand des letzten veröffentlichten Konsumenten-Preisindexes für „sonstige, nicht anderweitig genannte Dienstleistungen“ (126A) des niederländischen Amtes für Statistik anzupassen. Preisänderungen werden von Arbode im Voraus schriftlich mitgeteilt.

10.3 Arbode ist berechtigt, vom Auftraggeber vollständige oder teilweise Vorauszahlung für die Tätigkeiten zu fordern. Außerdem ist Arbode berechtigt – sofern die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers dazu Anlass gibt – zu verlangen, dass der Auftraggeber für die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen eine Sicherheit leistet.

10.4 Arbode hat vor Beginn der Tätigkeiten und zwischendurch das Recht, die Durchführung der Tätigkeiten auszusetzen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber den von Arbode geforderten Vorschuss für die zu verrichtenden Tätigkeiten gezahlt oder die geforderte Sicherheit geleistet hat.

#### **Artikel 11: Rechte an intellektuellem Eigentum**

11.1 Alle Rechte an intellektuellem Eigentum an den durch Arbode entwickelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Programmierungen und anderen Materialien verbleiben ausschließlich bei Arbode oder deren Lizenzgebern.

11.2 Der Auftraggeber hat lediglich ein Gebrauchsrecht an den genannten Unterlagen, Programmierungen und anderen Materialien zu dem Zweck, für den sie zur Verfügung gestellt wurden und ist nicht befugt, diese Unterlagen, Programmierungen oder anderen Materialien anderweitig zu verwenden, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten, zu verändern oder wirtschaftlich zu nutzen.

11.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Angaben von Urheberrechten, Marken, Handelsnamen oder anderen Rechten an intellektuellen Eigentums an den Unterlagen, Programmierungen oder anderen Materialien gemäß Artikel 11.1 zu entfernen oder zu verändern.

11.4 Bei Verstoß gegen das in Artikel 11.1 oder 11.2 Bestimmte schuldet der Auftraggeber jedes Mal ein Bußgeld in Höhe von € 50.000,- sowie eine Geldbuße von € 5.000,- pro Tag, den die Übertretung nach Mitteilung davon durch Arbode andauert.

#### **Artikel 12: Geheimhaltung**

12.1 Der Auftraggeber und Arbode verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Angaben über ihre Organisationen, die bei der Verrichtung der Tätigkeiten mitgeteilt wurden oder der anderen Partei anderweitig zur Kenntnis gelangt sind.

12.2 Unvermindert des in Artikel 12.1. Bestimmten ist Arbode berechtigt, über die im Auftrag des Auftraggebers verrichteten und zu verrichtenden Tätigkeiten öffentlich zu berichten, sofern nicht anders vereinbart.

#### **Artikel 13: Verbot, Angestellte zu beschäftigen**

13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Durchführung der Tätigkeiten und während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Ablauf davon, keine Angestellten von Arbode oder anderweitig im Auftrag von Arbode tätige Personen zu beschäftigen oder direkt oder über Dritte ein Arbeitsverhältnis mit ihnen einzugehen.

13.2 Bei Verstoß gegen das in Artikel 13.1 Bestimmte schuldet der Auftraggeber jedes Mal eine Geldbuße in Höhe von € 50.000,- sowie eine Geldbuße von € 5.000,- pro Tag, den die Übertretung nach Mitteilung davon durch Arbode andauert.

**Artikel 14: Schlussbestimmungen**

- 14.1 Auf alle Vereinbarungen mit und Angebote von Arbode, worauf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
- 14.2 Alle Rechtsstreitigkeiten, die in irgendeiner Weise mit den Vereinbarungen und Angeboten, worauf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, im Zusammenhang stehen, werden ausschließlich dem zuständigen Richter in Arnheim vorgelegt.
- 14.3 Arbode ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 14.4 Wenn eine Vereinbarung vor Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß dem vorangehenden Absatz geschlossen wurde, dann sind die ursprünglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung auf die Vereinbarung anzuwenden.
- 14.5 Im Fall einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels macht Arbode dem Auftraggeber davon schriftliche Mitteilung.
- 14.6 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf [www.arbode.nl](http://www.arbode.nl).